

BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium:	48. Plenarsitzung des Gemeinderates
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	11.03.2008 1300 8
Verantwortlich:		öffentlich Dez. 2
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	31.01.2008	1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Kenntnisnahme
Hauptausschuss	04.03.2008	6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	11.03.2008	8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) lt. Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ergänzende Erläuterungen: Der Verzicht auf die Berücksichtigung des Fixkostenanteils für die Benutzung der Trauer- und Leichenhallen in der Gebührenbedarfsberechnung führt zu einer Erhöhung des Ertragsausfalls um rd. 161.000 € auf ca. 422.000 €/Jahr. Dieser ist durch allgemeine Haushaltsdeckungsmittel des Ergebnishaushaltes auszugleichen.					
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

A) Änderung des § 2 der Friedhofsgebührensatzung

In § 2 der Friedhofsgebührensatzung (vgl. Anlage 13) ist u. a. geregelt, dass Schuldner der Gebühren ist,

„- wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat.“

Laut Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 06.12.2000 (Aktenzeichen 5 UE 3224/99) stellt für die Bestimmung des Gebührenschuldners die bürgerlich-rechtliche Verpflichtung zur Tragung der Beerdigungskosten keinen tauglichen Anknüpfungspunkt dar. Angeknüpft werden könne lediglich an die öffentlich-rechtlichen Sorgepflichten der Angehörigen eines Verstorbenen. Begründet wird dies damit, dass nach dem hessischen Kommunalabgabengesetz Gebühren nur bei demjenigen erhoben werden dürfen, der eine Leistung tatsächlich in Anspruch nimmt. Dieser Grundsatz gilt auch in Baden Württemberg, denn Gebühren können gem. § 13 Kommunalabgabengesetz Baden Württemberg nur für die (tatsächliche) Benutzung einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden. Wer nach bürgerlichem Recht die Beerdigungskosten zu tragen hat, ist nicht in jedem Fall auch derjenige, der nach öffentlichem Recht für die Bestattung eines Verstorbenen zu sorgen hat. Eine Benutzung der öffentlichen Einrichtung Friedhof kann aber, soweit sie nicht tatsächlich veranlasst wurde, nur demjenigen zugeordnet werden, der die Bestattung oder Leichenschau zu veranlassen hatte. Wer zur Veranlassung der Leichenschau und Bestattung verpflichtet ist, ergibt sich aus §§ 21, 31 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Tatbestand des Gebührenschuldners der geltenden Rechtslage anzupassen und § 2 (Gebührensschuldner) der Friedhofsgebührensatzung wie folgt zu formulieren:

(1) Gebührenschuldner ist,

a) wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst,

b) wer nach öffentlichem Recht, insbesondere nach §§ 21, 31 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg, verpflichtet ist, die Leistung zu veranlassen.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

B) Neufassung des Gebührenverzeichnisses

1. Zusammenfassung

Der Gemeinderat hat zuletzt zum 01.01.2006 eine Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Dabei wurde grundsätzlich von voller Kostendeckung ausgegangen. Ausgenommen hiervon waren die Bestattungsgebühren für Erdbestattungen von Kindern bis 2 Jahre sowie die Gebühren für die Benutzung von Kapellen und Leichenhallen.

In Anlage 2 sind die alten und neuen Gebührensätze einschließlich der prozentualen Veränderungen ausgewiesen.

In den angeschlossenen Berechnungen (Anlage 4 bis 8) sind die nach den Vorschriften des § 14 KAG errechneten Gebührenobergrenzen sowie die Gebührenvorschläge der Verwaltung ausgewiesen. Sie enthalten weitgehende Kostendeckungen unter Berücksichtigung des Ergebnisausgleichs 2003 ff. Das neue Gebührenverzeichnis liegt in der Anlage 1 a bei.

Bestandteil der Gebührenkalkulation ist die Ermittlung des kalkulatorischen Misch-Zinssatzes. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2008 enthält kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 1,25 Mio. Euro. Das Anlagekapital wird seit dem 01.01.2007 mit 4,5 % verzinst (vgl. Anlage 9).

Die Verwaltung schlägt vor, die restlichen Kostenüberdeckungen aus 2003 mit einem Restbetrag von +100.526,10 Euro bei der Gebührenkalkulation 2008 zu berücksichtigen.

Ferner soll die noch bestehende Kostenüberdeckung aus 2004 in Höhe von +1.435,86 Euro, die restliche Kostenunterdeckung aus 2005 in Höhe von -25.459,62 Euro sowie eine Kostenunterdeckung aus 2006 mit einem Teilbetrag in Höhe von -9.631,19 Euro in die Gebührenkalkulation 2008 einbezogen werden (vgl. Anlage 11).

Die Verwaltung empfiehlt, die Entscheidung über die Verrechnung der danach noch offenen Kostenunterdeckung aus 2006 in Höhe von -291.418,96 Euro zurückzustellen.

Nach der vom Kommunalabgabengesetz vorgeschriebenen betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung (Kostenrechnung) beträgt die Unterdeckung im gebührenfähigen Bereich nach der vorliegenden Gebührenanpassung -85.645,38 Euro. Diese setzt sich aus dem Nichtausschöpfen der Gebührenobergrenzen durch Rundungsdifferenzen sowie fehlende Kostendeckung bei Kinderbestattungen und Kindergräbern und bei den Benutzungen der Trauerhallen zusammen.

Die Gesamtdarstellung der finanziellen Situation der gebührenfähigen Bereiche, nach der geplanten Gebührenanpassung, ist in der Anlage 3 dargestellt.

2. Einzelfeststellungen

2.1 Nutzungsrechtsgebühren für Gräber

Die Veränderung der Gebühren für die einzelnen Grabarten ist marginal. Leichten Gebührenreduzierungen bei den Reihengräbern und mehrstelligigen Wahlgräbern stehen geringfügige Gebührenerhöhungen bei den Urnenwahlgräbern und den Kolumbarien gegenüber. Der Grund hierfür ist der gestiegene Anteil der Urnenwahlgräber, bei gleichzeitigem Rückgang der Erdbestattungswahlgräber, und die daraus resultierenden Kostensteigerungen für diese Grabart.

Bei den Kolumbarien führen die rückläufigen Belegungen und der steigende Unterhaltungsaufwand zur Behebung von Bauschäden durch Witterungseinflüsse zu vermehrten Aufwendungen.

Ergänzend zur bereits vorhandenen Gebührenstruktur wurde erstmals eine Gebühr für den Erhalt von Kolumbariennischen ohne Neubelegung ausgewiesen. Zunehmend geben die Nutzungsberechtigten aufgrund der hohen Gebühren Kolumbariennischen nach Ablauf der Ruhefristen zurück. In den letzten zwei Jahren entwickelte sich ein Leerstand an Kolumbarien mit steigender Tendenz. Mit einer reduzierten Gebühr soll diesem Trend entgegengewirkt und erreicht werden, dass solche Gräber nach Ablauf der Ruhezeit und keiner weiteren Belegung erhalten werden.

Der Kostendeckungsgrad für die Nutzungsrechtsgebühren für Kinder- und Kleinkindergräber liegt wie bisher zwischen 75 % und 91 %.

2.2 Bestattungsgebühren

Der Kostendeckungsgrad für die Bestattung von Kindern bis 2 Jahre beläuft sich wie bisher auf **ca. 88 %**. Aufgrund der niedrigen Fallzahlen haben diese Gebühren aber nur eine untergeordnete Bedeutung.

2.2.1 Kapellen- und Leichenhallen

Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen hat sich bereits bei seiner Sitzung am 08.11.2007 mit der Reduzierung der Gebühren für die Benutzung der Kapellen- und Leichenhallen befasst und die von der Verwaltung vorgesehenen Änderungen wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Auf 24 der 25 Karlsruher Friedhöfe werden Kapellen- und Leichenhallen vorgehalten, die teilweise denkmalschutzrechtlichen Vorgaben unterliegen. Bei steigenden Unterhaltungskosten ist eine stark rückläufige Auslastung der Leichen- und Trauerhallen zu verzeichnen.

Neben dem Verzicht auf eine Trauerfeier aus finanziellen Gründen führen generelle gesellschaftliche Entwicklungen zu einer Verhaltensänderung.

Historisch betrachtet wurden Friedhöfe in der Vergangenheit zunächst von Kirchen und dann zunehmend von den Kommunen als öffentliche Einrichtungen errichtet und mit öffentlichen Mitteln bewirtschaftet. Gründe für die öffentliche Trägerschaft waren der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Ziel, jedem Menschen, unabhängig von wirtschaftlichen Möglichkeiten oder religiöser Zugehörigkeit, die Teilnahme am öffentlichen Gut „Friedhof“ sicherzustellen.

Die Art der Bereitstellung bzw. die Finanzierung der Dienstleistungen im Bestattungswesen haben sich seit damals grundlegend verändert. Hinterbliebene wurden

früher ausnahmslos von Familienangehörigen, den Nachbarn, Vereinen und Selbsthilfeeinrichtungen in Form von sog. „Naturalhilfen“ (Sargträgerdienst u. a.) unentgeltlich unterstützt. Außerdem haben in den 60er-Jahren Kirchen und Kommunen verschiedene ergänzende Dienstleistungen kostenfrei erbracht (z. B. kostenloses Reihengrab, kostenfreies einfaches Begräbnis nebst Trauerfeier etc.). Auf der Basis des neuen Kommunalabgabengesetzes wurden in den 80er-Jahren erstmals kommunale Dienstleistungen auf dem Friedhof mit dem Ziel der vollen Kostendeckung kalkuliert. Daraufhin sind die Friedhofs- und Bestattungsgebühren deutlich angestiegen.

Im Jahre 1989 wurde das gesetzlich verankerte Sterbegeld der Krankenkassen erstmals auf 2.100 DM gekürzt bzw. eingefroren; neue Kassenmitglieder erwarben keinen Leistungsanspruch mehr. Nach einer weiteren Kürzung im Jahre 2002 auf 525,00 Euro folgte dann zum 01.01.2005 die komplette Streichung dieser Leistung. Diese führte zu einer stärkeren Kostenbelastung der Betroffenen.

Die Gebühr für die Nutzung der Trauerhallen in Höhe von derzeit 306,00 Euro veranlasst zunehmend potenzielle Nutzer auf eine Trauerfeier ganz zu verzichten bzw. preisgünstigere private oder kirchliche Alternativen in Anspruch zu nehmen. Dieses Verhalten hat auch Auswirkungen auf die gesamte Friedhofskultur.

Während 1995 noch bei fast allen Bestattungen in Karlsruhe eine Trauerfeier in einer Friedhofskapelle durchgeführt wurde, fand 2006 nur noch bei etwa 75 % der Bestattungen eine Trauerfeier auf einem Friedhof statt. In den Jahren 2000 bis 2006 reduzierten sich die Nutzungen der Leichenhallen von 2428 im Jahr 2000 auf 1592 im Jahr 2006. Dies entspricht einem Rückgang um rd. 35 %. Sinkende Benutzungszahlen führen bei voller Kostendeckung zu weiter steigenden Gebühren. Die Eigendynamik dieser Entwicklung erreicht mittlerweile ein kritisches Stadium.

Ein Vergleich hat ergeben, dass einige Umlandkommunen ihre Trauer- und Leichenhallen erheblich günstiger anbieten. Die nachfolgende Übersicht gibt einen kurzen Überblick über die Gebühren der Trauer- bzw. Leichenhallen einiger vergleichbarer Städte in Baden-Württemberg:

	Gebühr Trauerhallen	Gebühr Leichenhallen
Karlsruhe einschl. Deko + Musik	306,00 €	95,00 €
Stuttgart ohne Deko + Musik	181,00 €	77,00 €
Mannheim einschl. Deko und Musik	291,00 €	132,00 €
Baden-Baden ohne Deko + Musik	210,00 €	40,00 €
Freiburg ohne Deko + Musik	221,00 €	81,00 €
Rastatt einschl. Deko + Musik	240,00 €	75,00 €

In der Vergangenheit hat die Stadt Karlsruhe durch die dezentrale Bereitstellung ihrer Bestattungseinrichtungen einen hohen Standard erreicht und hiermit ein bürgerfreundliches Angebot geschaffen. Um die derzeitige Auslastung und den Erhalt der städtischen Friedhofskapellen und Leichenhallen in Zukunft zu gewährleisten und einen weiteren Rückgang der Benutzungszahlen zu vermeiden, ist neben einer ständigen Verbesserung der Gebäudezustände und damit der Qualität der betreffenden Leistungen, ein optimaler Service und vor allem ein möglichst niedriger Gebührensatz anzustreben.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, bei der Gebührenfestsetzung für die Benutzung der Trauer- und Leichenhallen die anfallenden Fixkosten in Form von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen nicht einzubeziehen. Mit dieser Maßnahme wird eine angemessene Senkung der Gebühren von derzeit 306 Euro auf 275 Euro (Benutzung der Friedhofskapelle) bzw. von 95 Euro auf 70 Euro (Leichenhallennutzung) erreicht. Insgesamt entspricht dies einer Entlastung der Angehörigen um 56 Euro pro Sterbefall. Für die Kapellen- und Leichenhallen erhöht sich damit im Haushaltsjahr 2008 der Ertragsausfall um rd. 161.000 Euro auf ca. 422.000 Euro. Dieser ist aus allgemeinen Haushaltsdeckungsmitteln des Ergebnishaushaltes aufzubringen.

2.2.2 Krematorium

Aufgrund der Reduzierung der kalkulatorischen Kosten in Form von Abschreibungen und Zinsen der Technischen Anlagen des im Jahre 1997 erbauten Krematoriums um rd. 205.000 Euro können die Gebühren für die Einäscherungen von Verstorbenen von derzeit 330 Euro brutto auf 300 Euro brutto gesenkt werden. Die Senkung der Gebühren trägt damit auch in Zukunft zu einer Sicherung der Auslastung des Krematoriums bei.

2.2.3 Urnenbeisetzungen/Aus- und Umbettungen von Urnen

Der gestiegene Aufwand durch erhöhte Serviceleistungen, z. B. Begleiten der Angehörigen von der Friedhofskapelle zum Grab, und rückläufige Fallzahlen in den letzten zwei Jahren machen eine Anpassung der Gebühren für die Beisetzung, Umbettung und Ausgrabung von Urnen erforderlich.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) laut Anlage 1.

Anlagenübersicht

- Anlage 1 Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)
- Anlage 1 a Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung
- Anlage 2 Gegenüberstellung der neuen und alten Gebührensätze
- Anlage 3 Teilhaushalt 6900 Friedhof und Bestattung. Berechnung der Gebührenobergrenzen auf Basis der Kostenrechnung 2008
- Anlage 4 Berechnung der Gebühren für Reihengräber
- Anlage 5 Berechnung der Gebühren für Wahlgräber
- Anlage 6 Berechnung der Gebühren für Kolumbarien und Gräfte
- Anlage 7 Berechnung der Bestattungsgebühren mit Einzelberechnungen der Teilleistungen aus den Anlagen 7 a bis 7 f
- Anlage 8 Berechnung der Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen von Erdbestatteten
- Anlage 9 Ermittlung des Mischzinssatzes für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten
- Anlage 10 Berechnungsbeispiele zu den Auswirkungen der neuen Gebührensätze
- Anlage 11 Übersicht über den Stand des Ergebnisausgleichs für den UA 7500
- Anlage 12 Ablichtung des seit 01.01.2006 gültigen Gebührenverzeichnisses
- Anlage 13 Ablichtung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)